

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „ENMIGRAW Suisse – Engagement bewegt!“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in 8493 Saland. Mit dem Verein ENMIGRAW, der seinen Sitz in Arlit/ Demokratische Republik Niger hat, besteht eine vertragliche Vereinbarung betreffend Zusammenarbeit (gemeinsame Projekte, gegenseitige Unterstützung, öffentlicher Auftritt, etc.).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein ENMIGRAW Suisse bezweckt die Organisation und Koordination von verschiedenen Hilfsprojekten für Tuareg-Nomaden in der Sahara sowie die Beschaffung der dafür benötigten Gelder.

Wie zum Beispiel

- Sanierung und Bau von Ziehbrunnen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für die Nomaden und ihre Herden.
- Unterstützung verschiedener Grundschulen für Nomadenkinder.
- Getreidebanken zur Sicherstellung der Grundnahrungsmittel.
- Unterstützung von Projekten zur Stärkung der gesellschaftlichen und finanziellen Stellung der Frauen.
- Medizinische Grundversorgung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Aktivmitglieder oder Gönner können werden

- Alle am Vereinszweck interessierten Einzelpersonen oder Familien.
- Firmen, Institutionen oder Körperschaften, die den Verein finanziell unterstützen wollen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist auf Ende des Vereinsjahres (Mitgliederversammlung) möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind

- Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern und Gönnern.
- Spenden, Zuwendungen und Sponsoring.
- Von privaten und öffentlichen Institutionen.
- Erlöse aus dem sporadisch durchgeführten Verkaufaktionen von Tuareg-Handwerk an Märkten/Internet.

Die Beiträge der Aktiv- und Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Aktivmitglieder	100.—
Gönnermitglieder	Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.

Aktivmitglieder, Gönner sowie Drittpersonen können zu zusätzlichen Spenden aufgerufen werden, welche unabhängig vom Jahresbeitrag sind.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Nicht darunter fallen Reisekosten für die Kontrolle der Projekte bzw. die Verwendung der Hilfsmittel vor Ort.

Die Mitglieder des Vorständen und der Kontrollstelle sind während ihrer Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter der Angabe der Traktanden bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Sie wählt den Vorstand, das Präsidium und die Kontrollstelle.
- Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht (Einsatz der finanziellen Mittel) und entlastet die Vereinsorgane.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet über die dem Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über Ausschlüssen von Mitgliedern.
- Sie beschliesst über eine Auflösung oder Fusion des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, für den Ausschluss mit Mitgliedern, die Fusion oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 8. Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er nimmt alle aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er konstituiert sich selbst (Wahl des Präsidiums ausgenommen).

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet über Einsatz und Verwendung der Spendengelder im Rahmen von Art. 2 der Statuten und ist befugt, die dringenden laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Er bestimmt im Weiteren die verantwortlichen Personen, die für die Abwicklung und Kontrolle der Projekte vor Ort verantwortlich sind.

Zeichnungsberechtigt ist der gesamte Vorstand.

Das Präsidium leitet die Versammlung und besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm vom Vorstand übertragen wurden. Es hat gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 1 und maximal 2 Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 Die Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist ENMIGRAW Niger zu überweisen, sofern der Verein noch besteht. Ansonsten ist das Vereinsvermögen einem anderen karitativen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Die Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, ein allfällig erwirtschafteter Gewinn ist für den Vereinszweck einzusetzen.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Saland, 6. September 2007

Für den Vorstand

Anita Hess Inwilli

Mouhamed Inwilli

Sandra Genelin

Bea Bachofner

Präsidentin

Vizepräsident

Aktuarin

Kassiererin